



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300655, 40408 Düsseldorf

Mit Postzustellungsurkunde
Cronon AG Berlin
Niederlassung Regensburg
Obermünsterstr. 9
93047 Regensburg

Aufsicht nach dem Glücksspiel-Staatsvertrag (GlüStV)
www.tippen4you.com

Untersagungsanordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Ihnen wird aufgegeben, die von Ihnen registrierte Domain www.tippen4you.com zu sperren / zu dekonnectieren mit dem Ziel, den Zugriff auf das mit der Domain aufzurufende Internetangebot zu unterbinden.
2. Die Maßnahme zu 1. ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides umzusetzen.
3. Gleichzeitig wird Ihnen untersagt, die Domain www.tippen4you.com für eine Folgeregistrierung freizugeben.
4. Jegliche Hinweise, die ein Auffinden der hinter der Domain liegenden Inhalte ermöglichen, für Nutzer, welche auf die zu sperrende Domain zugreifen wollen, sind zu unterlassen.
5. Die Maßnahmen zu 3. und 4. sind mit Bekanntgabe des Bescheides sicherzustellen.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 bis 5 wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 10.000 Euro (zehntausend Euro) angedroht.

Begründung:

Der Domaininhaber der o.a. Seite (Grupo Mi Amigo mit Sitz in San Fulgencio/Alicante/Spainien) wurde von mir darauf hingewiesen, dass er auf dieser Internetseite Werbung für unerlaubtes Glücksspiel, u. a. für Glücksspiele der Firmen bet365, mybet, bwin betreibt. Gleichwohl wird die Seite mit dem zu beanstandenden Inhalt weiter betrieben.

Datum: 01.07.2008

OKESNR

Aktenzeichen:

21.03.03.02-Cronon

bei Antwort bitte angeben

Herr Hümbel

Zimmer: 17

Telefon:

0211 475-2017

Telefax:

0211 475-2874

manfred.huembel@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2871

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klewer Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED3

Nach den dem Internet zu entnehmenden Informationen haben Sie die Seite www.tippen4you.com als Registrar registriert. Dadurch schaffen Sie die Möglichkeit, dass über diese Seite Werbung für unerlaubtes Glücksspiel betrieben wird. Mit der Werbung im Internet für unerlaubtes Glücksspiel wird gegen den Glücksspielstaatsvertrag und § 284 Abs. 4 Strafgesetzbuch (StGB) verstoßen. Dieser Verstoß ist zu unterbinden.

Eine Anhörung konnte gem. § 28 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW unterbleiben, weil sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten war. Mit der Anhörung hätte die Gefahr bestanden, dass der ausländische Domaininhaber innerhalb der Anhörungsfrist Ihnen als Registrar die Domain entzieht und im Ausland mit identischem Domainnamen registrieren lässt.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz und nach § 59 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (Telemedienzuständigkeitsgesetz – TMZ-Gesetz) vom 29.03.2007 (GV NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 445 ff) ist die Bezirksregierung Düsseldorf für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen zuständig für die Überwachung und Untersagung von Glücksspielen und der Werbung hierfür im Internet.

Die Glücksspielaufsicht hat u. a. die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag -GlüStV). Nach § 9 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 Nr.3 GlüStV kann die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall erlassen.

Ein Verstoß gegen den Glücksspielstaatsvertrag liegt vor. Auf der o. a. Internet-Seite wird für öffentliche Glücksspiele geworben, u. a. für Sportwetten, Poker und Casino.

Dieses Angebot ist unzulässig, weil

1. für Veranstalter von öffentlichen Glücksspielen geworben wird, die über keine Erlaubnis der zuständigen Behörde in NRW verfügen,
2. die Werbung im Internet erfolgt,
3. der Straftatbestand des § 284 Abs. 4 StGB erfüllt wird und
4. das Angebot durch Konnektierung der Domain im Internet zur Verfügung gestellt wird.

Bei den beworbenen Angeboten handelt es sich um Glücksspiel, denn im Rahmen eines Spiels wird für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt und die Entscheidung über den Gewinn hängt ganz oder überwiegend vom Zufall ab. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele (§ 3 Abs. 1 GlüStV).

Ein öffentliches Glücksspiel liegt hier vor, weil für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht (§ 3 Abs. 2 GlüStV).

Das Glücksspiel wird auch in Nordrhein-Westfalen beworben und veranstaltet. Überall dort, wo der Spielinteressent über das Internet den Zugang zu Werbung oder zu unmittelbarer Spielteilnahme durch die Einwahl in das Netz erhält, wird der ordnungs- und strafrechtlich relevante Rechtsverstoß begangen.

Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist verboten (§ 4 Abs. 1 GlüStV). Eine entsprechende Erlaubnis für Nordrhein-Westfalen liegt nicht vor.

Die Untersagungsanordnung ist gegen den Störer zu richten. Mit dieser Verfügung werden Sie als Registrar ordnungsrechtlich als Störer in Anspruch genommen. Die Störerauswahl liegt im Ermessen der zuständigen Behörde und ist hier mit besonderer Sorgfalt erfolgt und unter Berücksichtigung aller hier aufeinandertreffenden widerstreitenden Interessen der Beteiligten getroffen worden.

Gem. § 5 Abs. 3 GlüStV ist die Werbung für öffentliches Glücksspiel u. a. im Internet verboten. Werbung für unerlaubtes Glücksspiel ist verboten (§ 5 Abs. 4 GlüStV) und erfüllt gleichzeitig den Straftatbestand des § 284 Abs. 4 StGB.

Sie unterstützen unerlaubtes Glücksspiel, leisten damit einen eigenen kausalen Beitrag für den Straftatbestand, indem Sie als Registrar für den Domaininhaber die Registrierung / Konnektierung der o.a. Domain sicherstellen und es damit ermöglichen, dass auf der o.g. Internetseite einer unüberschaubaren Vielzahl von Spielern das unerlaubte Glücksspiel nahe gebracht und zur Verfügung gestellt wird.

Nach dem ordnungsrechtlichen Störerbegriff kann nicht nur derjenige in Anspruch genommen werden, der die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar und schuldhaft vorgenommen oder veranlasst hat. Vielmehr ist auch derjenige ordnungspflichtig, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung des Rechtsverstoßes mitgewirkt hat, wobei als Mitwirkung auch die Unterstützung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügt, sofern der in Anspruch genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung des Rechtsverstoßes hat. Auch nach den telemedienrechtlichen Regelungen (§ 7 ff TMG) können Personen, die dem Täter lediglich eine rechtliche Hilfestellung bei der Nutzung des Internets bieten, als Störer in die Haftung genommen werden (OLG Stuttgart MMR 2003, 746, 749).

In Ihrer Eigenschaft als Registrar sind Sie als Mitstörer derjenige, der im Rahmen der von mir zu treffenden Störerauswahl geeignet ist, die Rechtsverletzung am schnellsten und wirksamsten zu beseitigen. Der Domaininhaber ist mit Sitz im Ausland für mich als Überwachungsbehörde nicht greifbar. Eine Kontaktaufnahme dorthin blieb ohne Reaktion. Auch nach Erfahrungen in anderen vergleichbaren Fällen ist ein ordnungsrechtliches Vorgehen gegen den im Ausland befindlichen Störer ohne Erfolg. Danach sind Sie der richtige Adressat dieser Anordnung.

Mit der Anordnung zu 3. ist sichergestellt, dass die Domain www.tippen4you.com nicht durch einen anderen Registrar mit identischem Domainnamen erneut registriert wird.

Mit der Anordnung zu 4. soll verhindert werden, dass Nutzer, die auf die Seite www.tippen4you.com zugreifen wollen, Hinweise auf gleiche oder ähnliche Inhalte, welche nunmehr auf einer anderen Internetseite angeboten werden, erhalten. Auch beispielsweise der Versand von Mails oder Ähnlichem, die einen Hinweis auf das Auffinden der hinter der Domain liegenden Inhalte enthalten, ist untersagt.

Die Ordnungsverfügung ist insgesamt verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die Geeignetheit ergibt sich bereits daraus, dass die Werbung für unerlaubtes Glücksspiel nach der Sperrung/Dekonnektierung nicht mehr erfolgt und damit der Straftatbestand nicht mehr begangen wird. Die Maßnahme ist auch das mildeste Mittel gegenüber dem Adressaten, um Werbung für unerlaubtes Glücksspiel über diese Domain zu unterbinden. Die Maßnahme ist insgesamt auch angemessen, weil sie in keinem erkennbaren Missverhältnis zum erzielten Erfolg steht.

Die Entscheidung ist auch ermessensgerecht. In Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens wurden die Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte abgewogen und vor dem Hintergrund der angewendeten Vorschriften insbesondere des Glücksspielstaatsvertrages bewertet. Ermessensfehler sind nicht erkennbar.

Die Androhung des Zwangsgeldes erfolgt gemäß §§ 55 Abs.1, 60 Abs.1 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW).

Mit der Androhung eines Zwangsgeldes ist das Zwangsmittel gewählt, welches Sie am wenigsten beeinträchtigt. Hier ist sie erforderlich, um die durch die Werbung für unerlaubtes Glücksspiel verursachte Gefahr abzuwenden und die Ernsthaftigkeit der Ordnungsverfügung zu verdeutlichen.

Das Zwangsgeld kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVG NW mindestens zehn und höchstens hunderttausend Euro betragen. Bei der Bemessung des Zwangsgeldes in Höhe von zehntausend Euro habe ich neben dem wirtschaftlichen Interesse an der Nichtbefolgung auch berücksichtigt, dass die Aufrechterhaltung des staatlichen Gewaltmonopols in Frage gestellt wird, wenn einer strafbaren Handlung nicht entgegengetreten und Ordnungsverfügungen nicht durchgesetzt werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das Zwangsgeld für den Fall der Nichtbefolgung der obigen Verfügung beliebig oft wiederholt werden kann (§ 60 Abs.1 VwVG NW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 9 Abs. 2 GlÜStV). Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. a. Gericht zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(von Schmeling)



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Postzustellungsurkunde
Cronon AG Berlin
Pascalstr. 10
10587 Berlin

Datum: 08.07.2008

Seite 1 von 2

Aldanzzeichen:

21.03.03.02-Cronon
bei Antwort bitte angeben

Aufsicht nach dem Glücksspiel-Staatsvertrag (GlüStV)
www.tippen4you.com

Herr Hümba

Zimmer: 17

Telefon:

0211 475-2017

Telefax:

0211 475-2974

[manfred.huemba@](mailto:manfred.huemba@brd.nrw.de)

brd.nrw.de

Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anknüpfung an meine Untersagungsanordnung vom 01.07.2008
– Az. 21.03.03.02-Cronon – ordne ich hiermit ergänzend an:

1. die Sperrung / Dekonnectierung der Seite www.tippen4you.com ist bis zum 31.12.2011 aufrecht zu erhalten, für diese Zeit hat eine Löschung der Domain zu unterbleiben, die Freigabe gem. Ziff. 3 der Untersagungsanordnung vom 01.07.2008 ist bis zum 31.12.2011 zu unterlassen,
2. als Owner-Contact ist für die Zeit bis zum 31.12.2011 die Bezirksregierung Düsseldorf, vertreten durch Herrn Jürgen Büssow, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, an Stelle des bisherigen Owner-Contacts einzutragen,
3. die Kosten dieser Maßnahmen sind von Ihnen zu tragen,
4. für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 und 2 wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 10.000 Euro (zehntausend Euro) angedroht.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltstelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Begründung:

Auf die Begründung meiner Untersagungsanordnung vom 01.07.2008 wird Bezug genommen.

Ziff. 2 dieser (ergänzenden) Anordnung findet ihre Rechtsgrundlage in § 24 Ziff. 13 Ordnungsbehördengesetz NRW i.V.m. § 43 Ziff. 1 und § 44 Abs. 1 Polizeigesetz NRW.

Die Domain www.tippen4you.com realisiert einen Gefahrentatbestand - unerlaubtes Glücksspiel / § 284 f StGB. Dies im Rahmen der Gefahrenabwehr zu verhindern, ist Aufgabe der zuständigen Internet-Überwachungsbehörde. Die Gefahr kann nur im Wege der Sicherstel-

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB A

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

WELADED0



Datum: 09.07.2008

Seite 2 von 2

lung - Übertragung auf die Bezirksregierung Düsseldorf - verhindert werden. Die ICANN ("Internet Corporation for Assigned Names and Numbers") verlangt in ihren Richtlinien "Registrar Accreditation Agreement / 17. May 2001 - Additional appendices posted on 2002 - 2006" (Ziff. 3. Registrar Obligations, 3.2 und 3.2.1.1.) für jede Domain - auch für die Zeit einer Sperrung - einen Owner-Contact, denn ohne diesen Owner-Contact werden Domains weltweit zur Neuregistrierung freigegeben. Damit ist es erforderlich, mein Haus als die für die Sperrung verantwortliche Behörde, vertreten durch den Behördenleiter, im Wege der Sicherstellung für die Zeit der Sperrung einzutragen.

Um Aufwand und Kosten der angeordneten Unterzählung zu begrenzen, sind die Maßnahmen bis zum 31.12.2011 zu befristen. Dieser Zeitraum erscheint derzeit ausreichend, aber auch erforderlich, um ein Zugreifen von Internetnutzern auf diese Seite und gleichzeitig die Werbung für unerlaubtes Glücksspiel wirksam zu verhindern und entspricht gleichzeitig der Laufzeit des Glücksspielstaatsvertrages, der die Rechtsgrundlage für diese beiden Anordnungen ist.

Mit der Untersagungsanordnung habe ich Sie als Registrar ordnungsrechtlich als Störer in Anspruch genommen. Kosten, die dem Störer durch Anordnungen der Ordnungsbehörde entstehen, sind von diesem zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 9 Abs. 2 GlöStV). Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. a. Gericht zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(von Schmeling)